



Initiator*innen: Landesvorstand (beschlossen am: 23.04.2021)

Titel: **Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Bayern e.V.**

Inhalt

§1 Zugehörigkeit, Name, Sitz und Geschäftsjahr 1

§2 Zweck und Aufgaben 1

§3 Gemeinnützigkeit 2

§4 Mitgliedschaft 2

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft 3

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 3

§7 Organe 3

§8 Gliederungen 4

§9 Landesversammlung 4

§10 Landesvorstand 5

§11 Auflösung 6

§1 Zugehörigkeit, Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine landesweite Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. (ADFC).
2. Er führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Bayern e. V." (ADFC Bayern). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sein Sitz ist München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer*innen im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger*innen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit, zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs
 - b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten
 - c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben

- d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen
- e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel
- f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
- g) Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch grenzüberschreitende Radtouren
- h) Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, u.a. durch geschlechtsparitätische Besetzung der Vorstandsämter
- i) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen. Hierbei dient insbesondere die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen
- j) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsmäßige Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist möglich.

§4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radsportler*innen, Alltagsradfahrer*innen, radwandernden Personen oder anderen Gruppen von Fahrradbenutzer*innen vertreten und den Zweck des ADFC unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des ADFC ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
5. Die Mitglieder sind Mitglieder des
 - ADFC e.V.,
 - des ADFC Bayern, sofern sie ihren Wohnsitz in Bayern haben, begründen oder dem Landesverband Bayern auf deren Veranlassung zugeordnet werden.
 - von örtlichen Gliederungen des ADFC Bayern, soweit solche bestehen. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Untergliederung zuordnen lassen.
 - Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz.
6. Auf Beschluss des ADFC Bayern können Ehrenmitglieder mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Der Beschluss ersetzt den Aufnahmeantrag des Mitglieds. Bei den vom ADFC Bayern vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern trägt dieser auch die Beiträge.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im ADFC Bayern beginnt aufgrund eines Aufnahmeantrags an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. im ADFC Bayern e.V. mit der Mitteilung seines Umzugs bzw. seiner Sitzverlegung nach Bayern.
2. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft im ADFC Bayern mit dem Tod, bei juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften mit deren Auflösung, oder bei Aufgabe des Sitzes bzw. Wohnsitzes in Bayern oder der Zuordnung zu einem anderen Landesverband des ADFC.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag zu entrichten.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. festgelegt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in einer Mitgliederversammlung des ADFC Bayern oder einer Gliederung, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung einer rechtlich selbständigen Gliederung das Delegiertenprinzip vorsieht. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine*n Vertreter*in in der Mitgliederversammlung ihrer ADFC-Gliederung. Der*die Vertreter*in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er*sie nur dann, wenn er*sie persönlich die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt.

§7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Landesversammlung und
 - b) der Landesvorstand.
2. Dem Landesverband obliegen alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung (insbesondere Koordination des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte mit landesweiten Institutionen sowie die Verbindung zu anderen Landesverbänden und zum Bundesverband). Er hat bei seinen Entscheidungen die Interessen der Gliederungen angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Mitglieder der Landesorgane dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum ADFC Bayern oder zu einer Gliederung des ADFC Bayern oder einem vom ADFC oder von einer oder mehreren Gliederungen beherrschten Unternehmen stehen.

§8 Gliederungen

Die Mitglieder des Vereins bilden mit Zustimmung der Kreisverbände, Landes- bzw. Kreisvorstandes Kreisverbände bzw. Orts- und Stadtteilgruppen. Diese nehmen die satzungsgemäßen Aufgaben des ADFC auf der Kreisebene und der kommunalen Ebene wahr. Sie handeln dabei eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesversammlung. Sie haben die Interessen der anderen Gliederungen angemessen zu berücksichtigen. Das Gebiet eines Kreisverbandes soll in der Regel mit dem einer kreisfreien Stadt oder eines Landeskreises oder benachbarten Gebietskörperschaften übereinstimmen. Kreisverbände, deren Gebiet mehrere Landkreise und/oder kreisfreie Städte umfasst, können ihr Gebiet mit Zustimmung ihrer Mitgliederversammlung und des Landesvorstands teilen. Benachbarte Kreisverbände können sich mit Zustimmung ihrer Mitgliederversammlungen und des Landesvorstands zusammenschließen.

Die Kreisverbände gründen sich als selbständige in das Vereinsregister eingetragene oder als rechtlich unselbständige Gliederungen des Landesverbandes. Sie führen den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband [Gebietsangabe]“ mit oder ohne den Zusatz „e. V.“. Der Beschluss zur Eintragung ins Vereinsregister wird dem Landesverband mitgeteilt

Stadtteil- und Ortsgruppen innerhalb eines Kreisverbandsgebiets sind dessen unselbständige Untergliederungen. Stadtteil- und Ortsgruppen außerhalb eines Kreisverbandsgebiets sind unselbständige Untergliederungen des Landesverbandes; ihre Finanzausstattung wird in Absprache mit dem Landesvorstand geregelt.

Bei der Gründung

a) eines Kreisverbandes wählen die anwesenden Mitglieder einen Vorstand. Sie regeln, was im Einzelnen der Kreismitgliederversammlung vorbehalten bleibt beziehungsweise der Vorstand entscheidet. Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern und kann auch als Team von Gleichberechtigten gebildet werden, die ihre interne Aufgabenverteilung selbst vereinbaren.

b) einer Stadtteil- oder Ortsgruppe vereinbaren die anwesenden Mitglieder, wer die Sprecher*innenfunktion übernimmt.

c) Zu den Zusammenkünften nach a) und b) muss zwei Wochen vorher eingeladen worden sein.

Bei den Kreisverbänden und Stadtteil- oder Ortsgruppen können mit Zustimmung des Kreisvorstands Jugendgruppen gebildet werden, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren angehören und die ihre Aktivitäten eigenverantwortlich gestalten.

6. Falls die Satzung oder Vereinbarung der Gliederung keine eigene Regelung für einen eingetretenen, nicht im Konsens der Mitglieder regelbaren Sachverhalt enthält, gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§9 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Verbandsangelegenheiten und über Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Die Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Rechnungsprüfer*innen sowie die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Beschlussfassung über den Haushalt oder den Rahmen sowie die Eckdaten für einen Doppelhaushalt und den Zuweisungsschlüssel für die Beitragsanteile,
 - c) die geheime Wahl des Vorstands, die Wahl der Rechnungsprüfer*innen und der Delegierten zu Bundeshauptversammlungen.
2. Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und den Mitgliedern des Landesvorstands. Die Gesamtzahl der Delegierten entspricht der doppelten Zahl der Kreisverbände. Jeder Kreisverband entsendet eine*n Delegierte*n. Die weiteren Delegierten werden von den Kreisverbänden entsandt, denen dies nach ihrem Anteil an der Mitgliederzahl (berechnet nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren) zusteht. Stichtag für die Bestimmung des Mitgliederanteils ist der Monatserste vor der Einladung zur Landesversammlung.
3. Die Landesversammlung kann ebenfalls in Form einer Online-Versammlung per Internet abgehalten werden. Abstimmungen können mittels eines geeigneten Online Tools oder per Briefwahl durchgeführt werden.
4. Die Landesversammlung wird mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform einberufen. Die Einberufung entscheidet der Landesvorstand.
Außerordentliche Landesversammlungen finden statt auf Beschluss des Landesvorstandes oder
auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% der Delegierten. Für außerordentliche Landesversammlungen gilt eine Einberufung in Textform mit einer Frist von drei Wochen.
5. Antragsberechtigt zur Landesversammlung sind alle ihre Mitglieder sowie

die Kreisverbände. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Landesversammlungen zehn Tage. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Delegierten umgehend zur Kenntnis zu bringen. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Landesversammlung.

6. Die Landesversammlung wählt ein Tagungspräsidium, dem keine Mitglieder des Landesvorstandes angehören sollen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied der Landesversammlung übertragen; ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmen abgeben.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Erreichen bei einer Listenwahl weniger Kandidat*innen, als Listenplätze zu vergeben sind, eine ausreichende Mehrheit, sind die mit den nächst höchsten Stimmen gewählt; die Nachfolgenden erforderlichenfalls als Ersatzdelegierte. Falls für das letzte zu vergebende Mandat zwei oder mehr Bewerber*innen dieselbe Stimmenzahl erreichen, entscheidet das Los.
9. Wahlen zum Landesvorstand werden geheim durchgeführt, im Übrigen bestimmt die Form der Beschlussfassung das Präsidium. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Landesversammlung werden protokolliert und von einem Mitglied des Präsidiums und einem des Vorstands unterzeichnet.

§10 Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung.
2. Er besteht aus
 - Dem*der Landesvorsitzende*n
 - neun weiteren Vorstandsmitgliedern
 - von den neun Plätzen für die weiteren Vorstandsmitglieder sind vier ausschließlich Frauen vorbehalten.

Können Stellvertreterplätze nicht besetzt werden, bleiben diese unbesetzt.
3. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Landesversammlung möglich.
4. Die Mitglieder des Landesvorstands vertreten den Verein jeweils einzeln.
5. Scheiden der Landesvorsitzende bzw. die Landesvorsitzende während der Amtsperiode aus, so wählt der Landesvorstand ein Vorstandsmitglied aus dem Landesvorstand für das Amt für die restliche Amtsdauer des bzw. der Ausgeschiedenen.
6. Der Landesvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter*innen einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.
7. Der Landesvorstand erlässt eine Geschäftsordnung, die weitere Details konkretisiert. Änderungen der Geschäftsordnung müssen von der Landesversammlung bestätigt werden.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Landesversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Landesversammlung mit einer Mehrheit von 75 % ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zunächst an die steuerbegünstigten Kreisverbände (Gliederungen) des ADFC Bayern. Das Vermögen wird auf diese Kreisverbände entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder aufgeteilt. Sollte keine gemeinnützige bayerische ADFC-Gliederung vorhanden sein, fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. Alle Begünstigten haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.